

Berufsrichtlinien der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

vom 16.02.2000, Amtsbl. M-V 2000, 248, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15. Juni 2022, genehmigt durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 3. August 2022, am 19. September 2022 im Amtsblatt (AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 440 f.) bekannt gemacht und mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Notarkammer am 22. September 2022 in Kraft getreten.

Auf der Grundlage der Empfehlung der Bundesnotarkammer hat die Versammlung der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern nachfolgende Richtlinien gem. § 67 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) beschlossen.

Die Richtlinien dienen der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes und dem Schutz des Vertrauens, das den Notarinnen und Notaren entgegengebracht wird. Diese Richtlinien sind verbindlich, erschöpfen jedoch die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Notare nicht.

I.

Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars

- 1.1 Der Notar ist unparteiischer Rechtsberater und Betreuer sämtlicher Beteiligten.
- 1.2 Der Notar hat auch bei der Beratung und der Erstellung von Entwürfen sowie Gutachten auf einseitigen Antrag seine Unparteilichkeit zu wahren. Dasselbe gilt für die gesetzlich zulässige Vertretung eines Beteiligten in Verfahren, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, in Erbscheinverfahren, in Grunderwerbssteuer-, Erbschafts- und Schenkungssteuerangelegenheiten sowie in Genehmigungsverfahren vor Behörden und Gerichten.
2. Weitere berufliche Tätigkeiten des Notars sowie genehmigungsfreie oder genehmigte Nebentätigkeiten dürfen seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährden.

II.

Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten

1. Der Notar hat das Beurkundungsverfahren so zu gestalten, dass die vom Gesetz mit dem Beurkundungserfordernis verfolgten Zwecke erreicht werden, insbesondere die Schutz- und Belehrungsfunktion der Beurkundung gewahrt und der Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit vermieden wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine große Zahl gleichartiger Rechtsgeschäfte beurkundet wird, an denen jeweils dieselbe Person beteiligt ist oder durch die sie wirtschaftliche Vorteile erwirbt. Dazu gehört auch, dass den Beteiligten ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.
2. Demgemäß sind die nachgenannten Verfahrensweisen in der Regel unzulässig:
 - a) systematische Beurkundung mit vollmachtlosen Vertretern;
 - b) systematische Beurkundung mit bevollmächtigten Vertretern, soweit nicht durch vorausgehende Beurkundung mit dem Vollmachtgeber sichergestellt ist, dass dieser über den Inhalt des abzuschließenden Rechtsgeschäfts ausreichend belehrt werden konnte;
 - c) systematische Beurkundung mit Mitarbeitern des Notars als Vertreter, ausgenommen Vollzugsgeschäfte, zu denen nicht die Bestellung von Grundpfandrechten gehört; gleiches gilt für Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen

- Berufsausübung verbunden hat oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume unterhält;
- d) systematische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme; soweit die Aufspaltung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, soll das Angebot vom be-
lehrungsbedürftigeren Vertragsteil ausgehen;
 - e) gleichzeitige Beurkundung von mehr als fünf Niederschriften bei verschiedenen
Beteiligten.
3. Unzulässig ist auch die missbräuchliche Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinba-
rungen in Bezugsurkunden (§ 13 a BeurkG).

III.

Wahrung fremder Vermögensinteressen

1. Der Notar hat ihm anvertraute Vermögenswerte mit besonderer Sorgfalt zu behandeln
und Treuhandaufträge sorgfältig auszuführen.
2. Der Notar darf nicht dulden, dass sein Amt zur Vortäuschung von Sicherheiten benutzt
wird. Der Notar darf insbesondere Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten nicht zur Auf-
bewahrung oder zur Ablieferung an Dritte übernehmen, wenn der Eindruck von Sicher-
heiten entsteht, die durch die Verwahrung nicht gewährt werden. Anlass für eine ent-
sprechende Prüfung besteht insbesondere, wenn die Verwahrung nicht im Zusammen-
hang mit einer Beurkundung erfolgt.
3. Der Notar darf ihm amtlich anvertrautes Wissen nicht zu Lasten von formell oder sach-
lich Beteiligten zum eigenen ungerechtfertigten Vorteil nutzen.

IV.

Pflicht zur persönlichen Amtsausübung

1. Der Notar hat sein Amt persönlich und eigenverantwortlich auszuüben.
2. Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signa-
tureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit)
nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit
vor Missbrauch zu schützen.
3. Der Notar darf lediglich vorbereitende, begleitende und vollziehende Tätigkeiten dele-
gieren. In jedem Fall muss es den Beteiligten möglich bleiben, sich persönlich an den
Notar zu wenden. Es darf kein Zweifel daran entstehen, dass alle Tätigkeiten der Mitar-
beiter vom Notar selbst verantwortet werden.
4. Der Notar ist verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse so zu gestalten, dass es zu keiner
Beeinträchtigung oder Gefährdung der persönlichen Amtsausübung kommt.
5. Vertretungen des Notars dürfen nicht dazu führen, dass der Umfang seiner Amt-
stätigkeit vergrößert wird.

V.

Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume

1. Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung, sonstige Formen beruflicher Zu-
sammenarbeit sowie die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume dürfen die persönli-
che, eigenverantwortliche und selbständige Amtsführung des Notars, seine Unabhän-
gigkeit und Unparteilichkeit sowie das Recht auf freie Notarwahl nicht beeinträchtigen.

2. Dies haben auch die insoweit schriftlich zu treffenden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsangehörigen zu gewährleisten (§ 27 Abs. 2 BNotO).

VI.

Die Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen

1. Vor Übernahme einer notariellen Amtstätigkeit hat sich der Notar in zumutbarer Weise zu vergewissern, dass Kollisionsfälle i. S. des § 3 Abs. 1 BeurkG nicht bestehen.
2. Der Notar hat dafür Sorge zu tragen, dass eine zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 1 BeurkG und § 14 Abs. 5 BNotO erforderliche Offenbarungspflicht zum Gegenstand einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gemacht wird, die der gemeinsamen Berufsausübung oder der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zugrunde liegt.
- 3.1 Der Notar hat Gebühren in angemessener Frist einzufordern und sie bei Nichtzahlung im Regelfall beizutreiben. Ein Erlass von Gebühren ist nur nach den Richtlinien der Ländernotarkasse zulässig.
- 3.2 Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Notar verboten,
 - a) ihm zustehende Gebühren zurückzuerstatten,
 - b) Vermittlungsentgelte für Urkundsgeschäfte oder
 - c) Entgelte für Urkundsentwürfe zu leisten,
 - d) zur Kompensation von Notargebühren Entgelte für Gutachten oder sonstige Leistungen Dritter zu gewähren oder auf ihm aus anderer Tätigkeit zustehende Gebühren zu verzichten.
- 3.3 Durch die Ausgestaltung der einer beruflichen Verbindung zugrunde liegenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die übrigen Mitglieder der beruflichen Verbindung keine Vorteile gewähren, die der Notar gemäß Nummer 3.2 nicht gewähren darf.

VII.

Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung

- 1.1. Der Notar darf mittels analoger und digitaler Kommunikationsmittel über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen in den Medien. Dabei darf er auch seine Notareigenschaft und seinen Amtssitz nennen, solange hierbei der informative Charakter im Vordergrund steht.
- 1.2 Werbung ist dem Notar insoweit verboten, als sie Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken geeignet oder aus anderen Gründen mit seiner Stellung in der vorsorgenden Rechtspflege als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar ist.
- 1.3 Mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar ist ein Verhalten insbesondere, wenn
 - a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist,

- b) es durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamehaft herausstellt,
 - c) es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seiner Dienste enthält,
 - d) der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtsuchende herantritt,
 - e) es sich um irreführende Werbung handelt.
- 1.4 Der Notar muss darauf hinwirken, dass eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte unterlassen wird. Amtswidrige Drittwerbung kann zum Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit des Notars führen.
- 1.5 Die Angabe von Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkten im Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit, ebenso jeder andere Hinweis auf besondere Kenntnisse in einzelnen Rechtsgebieten stellt eine unerlaubte Werbung dar.
- 2.1 Der Notar darf im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung akademische Grade, den Ehrentitel Justizrat und den Professortitel führen.
- 2.2 Hinweise auf bestehende oder ehemalige weitere Tätigkeiten i. S. von § 8 Abs. 1, 3 und 4 BNotO und Ehrenämter sowie auf Auszeichnungen sind im Zusammenhang mit der unmittelbaren Amtsausübung unzulässig.
- 3.1 Der Notar darf sich nur in solche allgemein zugänglichen Verzeichnisse aufnehmen lassen, die allen im Verbreitungsgebiet des Verzeichnisses ansässigen Notaren gleichermaßen offenstehen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Auffindbarkeit, insbesondere auch Zusatzleistungen zur bloßen Eintragung, darf der Notar nur insoweit ergreifen bzw. in Anspruch nehmen, als diese einer unbegrenzten Anzahl von Leistungsempfängern zur Verfügung stehen. Für elektronische Veröffentlichungen, insbesondere Suchmaschinen, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.
- 3.2 Für die Telefon- und Branchentelefonbücher gilt folgendes: Der Notar darf unter seinem Namen und unter seiner Amtsbezeichnung im geringsten Grad der Hervorhebung des Drucks (halbfette Schrift, einfacher Fettdruck usw.) erscheinen. Mehrere Notare erscheinen nach Amtssitzen in alphabetischer Reihenfolge. Zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Kollegen dürfen jeweils nur einmal, entweder mit einem gemeinsamen Eintrag oder je einzeln erscheinen. Angegeben werden dürfen außer den Kontaktdaten nur der Name und die in Nr. 2.1 genannten Titel. Vorstehende Regelungen gelten für ähnliche Verzeichnisse entsprechend.
- 4.1 Analoge und digitale Anzeigen des Notars dürfen nicht durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise der amtswidrigen Werbung dienen. Sie sind nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig. Anzeigen in Printmedien dürfen flächenmäßig nicht größer sein als das Format DIN A 6.
- 4.2 Anzeigen über die Bestellung zum Notar, über Amtssitzverlegungen, über Verlegungen der Geschäftsräume, Abhaltung von genehmigten Sprechtagen, Veränderungen der Sozietät oder der Telefonnummer sind zulässig. In jeder in Betracht kommenden Publikation des örtlichen Amtsbereichs ist jeweils eine Veröffentlichung gestattet. Die Anzeigen dürfen nur im unmittelbaren Zeitzusammenhang mit der Veränderung erscheinen.
5. Der Notar darf sich an Informationsveranstaltungen in Präsenz sowie über analoge und digitale Kommunikationsmittel jeder Art, bei denen er in Kontakt mit dem rechtsuchenden Publikum tritt, beteiligen. Er hat dabei die Regelungen der Nrn. 1 und 2 zu beachten.

6. Der Notar darf Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel über seine Tätigkeit und zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in der Geschäftsstelle bereithalten. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Informationen im Internet. Die Verteilung oder Versendung von Informationen ohne Aufforderung ist nur an bisherige Auftraggeber des Notars, seines Sozius und seines Amtsvorgängers und dessen Sozius zulässig und bedarf eines sachlichen Grundes.
7. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine notarbezogenen Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz verwenden. Die alleinige Verwendung der Bezeichnung von Gemeinden oder sonstigen geographischen oder politischen Einheiten zur Individualisierung ist untersagt, es sei denn, das Individualisierungsmerkmal trifft auf keinen anderen Notar im Amtsbereich zu.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Gestaltung von E-Mail-Adressen. Beide Bestandteile einer E-Mail-Adresse, d. h. der Teil vor dem @-Zeichen sowie der hintere Teil müssen diesen Vorgaben genügen.

- 8.1 Namensschilder aus dem Amt ausgeschiedener Notare müssen spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden entfernt werden. Wird anstelle des Notars ein Notariatsverwalter bestellt, beginnt die Frist mit Beendigung der Notariatsverwaltung.
- 8.2 Verlegt ein Notar seine Geschäftsräume an seinem Amtssitz, so müssen Namensschilder sowie ein Hinweis auf seine neue Geschäftsstelle nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Dies gilt auch für Geschäftsraumwechsel im Rahmen einer Amtsnachfolge. Ziffer XI. Nr. 3.4 bleibt unberührt.
- 8.3. Wird der Amtssitz eines Notars verlegt, so sind seine Namensschilder unverzüglich nach Neubesetzung der Notarstelle zu entfernen. Ein Hinweis auf den neuen Amtssitz ist nicht gestattet, auch nicht während einer Verwaltung. Im Falle der Einziehung sind Hinweisschilder auf die aktenverwahrende Stelle spätestens nach einem Jahr zu entfernen.
- 8.4. Hinweise auf den Amtsvorgänger auf der Beschilderung und in Telefonbucheinträgen dürfen lediglich für den Zeitraum von einem Jahr nach Amtsantritt erfolgen. Hinweise zum Amtsvorgänger auf dem Briefkopf oder der Homepage dürfen hingegen zeitlich unbegrenzt erfolgen, soweit diese einen untergeordneten, nicht werbenden Charakter haben. Anderenfalls gilt auch in letzteren Fällen die Jahresfrist.

VIII.

Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter

1. Der Notar hat die Beziehungen zu seinen Mitarbeitern so zu gestalten, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.
2. Der Notar hat seinen Mitarbeitern neben fachspezifischen Kenntnissen auch die berufsrechtlichen Grundsätze und Besonderheiten zu vermitteln und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

IX.

Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle, des Amtsbereichs und des Amtsbezirks

- 1.1 Der Notar soll sich bei der Vornahme seiner Amtsgeschäfte in der Regel in seiner Geschäftsstelle aufhalten. Die Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist zulässig, wenn sie auf einem sachlichen Grund beruht.

- 1.2 Sie ist jedoch unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, eines auswärtigen Sprechtages, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.
- 2.1 Der Notar soll sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10a BNotO) aufhalten, sofern nicht besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn
- a) Gefahr im Verzug ist;
 - b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung außerhalb des Amtsbereichs erfolgen muss;
 - c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;
 - d) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten besteht, diese für die vorzunehmende Urkundstätigkeit von besonderer Bedeutung ist und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen; bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation muss es den Beteiligten unzumutbar sein, einen nach § 10a Absatz 3 BNotO zuständigen Notar in Anspruch zu nehmen;
 - e) zu einer Beurkundung eine Genehmigung, Vollmacht, Vollmachtsbestätigung oder ein ähnliches Nebengeschäft vorzunehmen ist, die Beratung durch den Notar zweckmäßig erscheint, der das Hauptgeschäft beurkundet hat, und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen.
- 2.2 Nach § 10a Absatz 3 BNotO, § 14 Satz 1 NotNotAssVO-MV sind Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs schriftlich der Notarkammer mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten das Datum der Beurkundung, die Urkundenverzeichnisnummer, die Art des Geschäfts und die Gründe, die zur Vornahme der Beurkundung außerhalb des engeren räumlichen Amtsbereichs geführt haben.
3. Der Notar darf sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit nur außerhalb seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) aufhalten, wenn Gefahr in Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.
4. Die Nummern 1. bis 3. gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation.“

X. Fortbildung

1. Der Notar hat die Pflicht, seine durch Ausbildung erworbene Qualifikation in eigener Verantwortlichkeit zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die Qualität seiner Amtstätigkeit durch kontinuierliche Fortbildung gerecht wird. Er soll mindestens zweimal im Jahr an einer notarspezifischen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.
2. Auf Anfrage der Notarkammer ist der Notar verpflichtet, über die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht zu berichten.

XI.

Besondere Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren

- 1.1 Der Notar hat sich kollegial zu verhalten und auf die berechtigten Interessen der Kollegen die gebotene Rücksicht zu nehmen. Er darf Mitarbeiter eines anderen Kollegen nicht abwerben.
- 1.2 Notare haben bei Streitigkeiten untereinander eine gütliche Einigung zu versuchen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so sollen sie eine gütliche Einigung durch Vermittlung der Notarkammer versuchen, bevor die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht angerufen wird.
- 2.1 Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz verlegt, so ist der Amtsinhaber, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), dazu verpflichtet, die begonnenen Amtsgeschäfte abzuwickeln. Ein Anspruch auf Vergütung gegen den bisherigen Amtsinhaber besteht in der Regel nicht; eine Abrechnung über die vom bisherigen Amtsinhaber bereits erhobenen Vorschüsse ist zulässig.
- 2.2 Im Falle eines Amtssitzwechsels ist es unzulässig, systematisch Vereinbarungen zu treffen, wonach der Urkundenvollzug an der neuen Amtsstelle erfolgen soll. Ebenso ist es unzulässig, Serienbriefe oder anderweitige Mitteilungen zu versenden, die die Mandanten veranlassen sollen, bei einem Amtssitzwechsel die Dienste des Notars am neuen Amtssitz in Anspruch zu nehmen.
- 3.1 Ein Notar, dessen Amt erloschen ist, ist verpflichtet, für mindestens zwei Monate dem Notariatsverwalter für die Verwaltung das Mobiliar, die Bibliothek und die EDV (Hardware und Software) zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Hat ein Notar, dessen Amt erloschen oder dessen Amtssitz verlegt worden ist, seine Bücher und Akten auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, so ist er verpflichtet, dem Notariatsverwalter und dem Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung seiner Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), den Zugriff auf die gespeicherten Daten (Dateien) kostenlos zu ermöglichen, die zur Führung der Akten, der Bücher und sonstiger nach der Dienstordnung zu führenden Verzeichnisse erforderlich sind. Die Weitergabe der Datenträger bzw. die Bereithaltung der Daten (Dateien) zur Übertragung auf ein anderes System hat ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen. Etwaige Kosten einer notwendigen Datenkonvertierung braucht der die Daten überlassende Notar nicht zu übernehmen. Der Notar ist ferner verpflichtet, den örtlichen Telefon- und Telefaxanschluss, die E-Mail-Adresse sowie das Postfach seiner Amtsstelle an den Notariatsverwalter und seinen Amtsnachfolger zu übergeben. Der Amtsvorgänger kann verlangen, dass die E-Mail-Adresse nicht mehr genutzt werden darf, wenn sie einen individualisierten Hinweis auf den Amtsvorgänger enthält. Auch in diesem Fall darf der Amtsvorgänger die E-Mail-Adresse nicht mehr nutzen.
- 3.3 Für einen vorläufig amtsenthobenen Notar gelten die Nummern 3.1 und 3.2 entsprechend.
- 3.4 Verlegt ein Notar seine Geschäftsräume an seinem Amtssitz, so darf ein anderer Notar innerhalb der nächsten zwei Jahre nur mit seiner Zustimmung in diese Räume einziehen. Wird die Zustimmung verweigert, so entscheidet die Notarkammer.
4. Begibt sich der Notar nach Maßgabe des § 11a BNotO ins Ausland, unterstützt er einen im Ausland bestellten Notar oder nimmt er die kollegiale Hilfe eines im Ausland bestell-

ten Notars in Anspruch, hat er seinen Kollegen in gebotenen Maß darauf hinzuweisen, welchen berufsrechtlichen Bestimmungen er selbst unterliegt.

XII. Übergangsregelungen

1. Diese Richtlinien treten (*in ihrer erstmaligen Fassung*) einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) standesrechtliche Richtlinien für die Amtsausübung der Notare im Bereich der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1991,
 - b) Grundsätze für die Amtsausübung der Notare gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Notarkammer vom 28. November 1992,
 - c) Richtlinie der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung (Notaranwärterrichtlinie) vom 28. November 1992,
 - d) Richtlinien für Anzeigen in Tageszeitungen vom 28. November 1992.